



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

9 L 2322/16

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Firma Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dolde, Mayen und andere, Rheinauen Carré, Mildred-Scheel-
Straße 1, 53175 Bonn,
Gz.: 16/00395 Hö/tk,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesnetzagentur für Elektri-
zität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, vertreten durch den Prä-
sidenten, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

Antragsgegnerin,

wegen Telekommunikationsrechts

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

am 08.02.2017

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht

Delfs,
Wilhelm,
Dr. Garloff

beschlossen:

Zum vorliegenden Verfahren, in dem die Antragstellerin nach § 35 Abs. 5 Satz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) i.V.m. § 123 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (wörtlich) beantragt,

im Verhältnis zwischen der Antragstellerin und den Beizuladenden rückwirkend ab dem 01.07.2016 die vorläufige Zahlung eines Entgelts für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung für die Produkte CuDA 2 Dr und CuDA 2 Dr mit hochbitratiger Nutzung in Höhe von 10,12 Euro (netto pro Monat) sowie für die Produkte CuDA 2 Dr für KVz-TAL und CuDA 2 Dr für KVz-TAL mit hochbitratiger Nutzung in Höhe von 6,87 Euro (netto pro Monat) bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren VG Köln 9 K 6625/16 anzuordnen,

werden nur solche Personen beigeladen, die ihre Beiladung innerhalb eines Monats ab der Veröffentlichung des vorliegenden Beschlusses im elektronischen Bundesanzeiger bei dem Verwaltungsgericht Köln schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG - vom 07. November 2012, GV. NRW. S. 548) beantragen.

G r ü n d e

Die vorstehende Anordnung beruht auf § 35 Abs. 6 Satz 1 TKG. Angesichts der hohen Zahl möglicher Beiladungspetenten erscheint es sachgerecht, von dem Verfahren nach

der vorgenannten Vorschrift Gebrauch zu machen. Gründe, die dieser Vorgehensweise entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Es erscheint ausreichend, die Beiladungsantragsfrist mit einem Monat auf das von § 35 Abs. 6 Satz 6 TKG vorgegebene Mindestmaß zu bestimmen. Umstände, die eine länger bemessene Frist gebieten könnten, sind nicht erkennbar.

Dem Antrag liegt der Beschluss der Bundesnetzagentur vom 29. Juni 2016 – Aktz.: BK 3c-16/005 – zugrunde, mit dem auf Antrag der Antragstellerin vom 5. Februar 2016 für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung monatliche Überlassungsentgelte für verschiedene Zugangsprodukte in der im Beschluss im Einzelnen ausgewiesenen Höhe genehmigt worden sind. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30. Juni 2019.

Dieser Beschluss wird gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 TKG im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und gemäß § 35 Abs. 6 Satz 4 TKG auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Von seiner zusätzlichen Bekanntmachung in einem anderen Informations- und Kommunikationssystem wird abgesehen, weil anzunehmen ist, dass mögliche Beiladungspetenten die Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger und Veröffentlichungen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur regelmäßig verfolgen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Beiladungsanträge in einer Fassung vorzulegen sind, die den übrigen Beteiligten unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden können.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 35 Abs. 6 Satz 2 TKG.

Delfs

Wilhelm

Dr. Garloff



Beglaubigt
Eberl, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle